

1. Die Corona-Pandemie macht es erforderlich, amtliche Bekanntmachungen schneller als über den Stadtspiegel nur mittwochs und samstags öffentlich bekannt zu machen.  
Deshalb hat der Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung am heutigen Tage beschlossen, die Hauptsatzung wie in der Anlage 1 zu dieser Verfügung dargestellt zu ändern.  
Außerdem ist hierüber eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen, da die Änderung der Hauptsatzung keinen Aufschub duldet.
2. Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Dringlichkeitsentscheidung  
nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Die nachfolgend aufgeführte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen:

#### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bottrop vom 16.03.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat Herr Oberbürgermeister Tischler zusammen mit Rats Herrn Göddertz und Rats Herrn Hirschfelder per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.05.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2018, beschlossen:

#### Artikel I

1. In § 29 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

2. Der § 29 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

„(4) In dringenden Fällen werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit Bekanntmachungen abweichend von Absatz (1) auf der Homepage der Stadt Bottrop (<https://www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php>) und durch Aushang an den in Absatz (3) genannten Stellen bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie anschließend nach der in Absatz (1) genannten Form nachrichtlich zur Kenntnis gegeben.“

## Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 19.03.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Tischler)

Oberbürgermeister

(Göddertz)

Ratscherr

(Hirschfelder)

Ratscherr

3. Vorlage für die Sitzung des Rates der Stadt am 28.04.2020 zur Genehmigung der vorgenannten Dringlichkeitsentscheidung

4.

Wv.  


(Tischler)

